

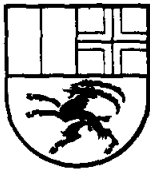
Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun

AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Kopie



Sitzung vom
23. August 1994

Mitgeteilt den
24. AUG. 1994

Protokoll Nr.
2129

AMT FÜR RAUMPLANUNG GR							
E 24. AUG. 1994						Nr.	
C	K	N	B	J	K	R	
		27					

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Waltensburg/Vuorz** verabschiedeten am 30. Juli 1993 im Zuge des Erlasses einer Gesamtrevision der Ortsplanung einen plan da zonas e formaziun general 1:10'000 (part sid), einen plan da zonas e formaziun general 1:10'000 (part nord), einen plan d'avertura general 1:10'000 und einen plan da zonas 1:2'000 (Pardiala). ~~Ein Planungsbericht im Sinne von Art. 26 der Bundesverordnung über die Raumplanung liegt vor.~~

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 28. Februar 1994. Es ist eine Beschwerde eingegangen.

Mit Schreiben vom 8. Februar 1994 ersucht der Gemeindevorstand Waltensburg/Vuorz um Genehmigung der beschlossenen Bestandteile der neuen Ortsplanung. Mit Bezug auf die an den Gemeindeversammlungen vom 30. Juli und 8. Oktober 1993 nicht beschlossenen Ortsplanungsunterlagen setzt die Regierung mit parallelem Beschluss eine Ersatzordnung gemäss Art. 20 Abs. 2 KRG fest.

Die Vorprüfung der Ortsplanung Waltensburg/Vuorz erfolgte mit Bericht vom 4.9.1992.

B.

Plan da zonas e formaziun general 1:10'000 (part sid)

Im Sinne einer Klarstellung wird festgehalten, dass die Schraffuren in der Legende gegenüber den bezeichneten Flächen um 90 Grad verkehrt sind.

a) Ruhezone im Bereich der Alp Dado Sura

Der regionale Richtplan Surselva 1993 sieht eine Erweiterung des Skigebietes Breil/Brigels-Waltensburg in Richtung Alp Dado Sura auf der Stufe Festsetzung vor, jedoch in zweiter Priorität nach der Verstärkung des Zubringers Waltensburg-Parli. Die Festsetzung bedeutet, dass die raumwirksamen Tätigkeiten in den Grundsätzen aufeinander abgestimmt sind. Im Zonenplan 1:10'000 reicht nun eine Ruhezone in das gemäss regionaler Richtplanung zur Erweiterung des Skigebietes vorgesehene Areal hinein. Die Genehmigung der Ruhezone würde die durch die Bergbahn vorgesehene Erschliessung und insbesondere die Skiabfahrten im Gebiet Alp Dado Sura verhindern. Dies veranlasste die Bergbahnen Brigels-Waltensburg-Andiast SA, eine Beschwerde gegen die Abgrenzung der Ruhezone im Raume Alp Dado Sura einzureichen. Die Beschwerdeführerin weist darauf hin, dass die fragliche Grenzziehung auf einen Irrtum zurückzuführen sei und dass sie auf die Weiterbehandlung der Beschwerde verzichte, falls die Gemeinde die Ruhezone anpassen würde.

Der Gemeindevorstand Waltensburg/Vuorz teilte am 28. März 1994 mit, dass er bereit sei, eine Korrektur des Zonenplanes in diesem Punkte vorzunehmen. Damit kann der Konflikt zwischen regionalem Richtplan und Nutzungsplanung der Gemeinde bereinigt werden.

Bei dieser Sachlage muss die Ruhezone, soweit sie das Gebiet Alp Dado Sura betrifft, von der Genehmigung ausgenommen und an die Gemeinde zur Ueberarbeitung zurückgewiesen werden.

Die Beschwerde der Bergbahnen Brigels-Waltensburg-Andiast SA wird damit gegenstandslos und kann von der Pendenzenliste der Regierung gestrichen werden.

b) Ruhezone im Bereich Urschiu - Arschetg

Der regionale Richtplan Surselva 1993 sieht weiter die Abgrenzung der Ruhezone entlang der Landschaftsschutzzone Urschiu Sut - Arschetg vor. Im Zonenplan ist das erwähnte Areal nicht der Ruhezone zugewiesen. Um die anzustrebende Uebereinstimmung mit der regionalen Richtplanung zu erreichen, soll die Ruhezone im betreffenden Gebiet ausgedehnt werden.

Die Gemeinde wird angehalten, die Abgrenzung der Ruhezone im Gebiet Urschiu Sut - Arschetg analog der Abgrenzung im regionalen Richtplan vorzunehmen.

c) Fruchtfolgeflächen

Im kantonalen Richtplan ist unterhalb des Dorfes im Gebiet Sutvitg - Narsaus eine Fruchtfolgefläche (FFF) enthalten, die auf den vorliegenden Plan nicht übernommen wurde. Das kantonale Amt für Raumplanung wird beauftragt, diese FFF nachträglich im Zonenplan 1:10'000 zu kennzeichnen.

d) Grundwasser- und Quellschutzzonen

Die im Zonenplan 1:10'000 eingetragenen Quellstandorte und Quellschutzzonen weichen von den Eintragungen in der Gewässerschutzkarte Graubünden, Blatt 1193 und 1194, ab. Nach Angaben des Amtes für Umweltschutz stehen zur Zeit detaillierte hydrogeologische Untersuchungen vor dem Abschluss, so dass die Grundlagen für die Festlegung von Grundwasser- und Quellschutzzonen nach den heutigen Anforderungen gegeben sind und eine generelle Ausscheidung derselben vorgenommen werden kann. Sobald der entsprechende Untersuchungsbericht vorliegt, sind die Grundwasser- und Quellschutzzonen zu überprüfen.

Die Gemeinde wird in diesem Sinne angehalten, die Grundwasser- und Quellschutzzonen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

e) Naturschutzzonen

Verschiedene Flachmoore sind der Naturschutzzone zugewiesen worden. Die Gemeinde hat aber darauf verzichtet, Flachmoore von kantonaler und lokaler Bedeutung auf Privatgrund miteinzubeziehen. Gerade diese bedürften aber für eine langfristige Sicherung im besonderen Masse einer Unterstellung unter den öffentlich-rechtlichen Naturschutz, da nicht mit allen Grundeigentümern oder Bewirtschaftern Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen werden können. Die Gemeinde wird ersucht, den Verzicht auf einen Einbezug der Flachmoore auf Privatgrund in Hinblick auf eine nächste Ortsplanungsrevision zu überprüfen.

Die Naturschutzzone für die "Ognas da Pardiala" stimmt bei Punkt 727 900/180 950 nicht mit dem abgeschlossenen Vertrag überein, das heisst, die Fläche mit vertraglich geregelter Bewirtschaftung ist weitreichender als die Naturschutzzone. Diese ist folglich bei nächster Gelegenheit anzupassen.

f) Forstwirtschaftszone

Westlich von Plaun la Punt (Ognas da Pardiala) ist ein Erlenwäldchen nicht in die Forstwirtschaftszone übernommen worden. Der Gemeinde wird empfohlen, im Rahmen der anstehenden Ergänzungen des vorliegenden Zonenplanes das Wäldchen in die Forstwirtschaftszone aufzunehmen. Die Landwirtschaftszone über der betroffenen Fläche kann nicht genehmigt werden.

Im übrigen kann der plan da zonas e formaziun general 1:10'000 (part sid) genehmigt werden.

C.

Plan da zonas e formaziun general 1:10'000 (part nord)

Der plan da zonas e formaziun general 1:10'000 (part nord) kann genehmigt werden.

D.

Plan d'avertura general 1:10'000

Der bewilligte Skilift im Bereich der Alp Dado Sura fehlt im Generellen Erschliessungsplan. Die Gemeinde wird ersucht, den Generellen Erschliessungsplan in dieser Hinsicht bei Gelegenheit nachzuführen.

Der plan d'avertura general 1:10'000 kann im übrigen genehmigt werden.

E.

Plan da zonas 1:2'000 (Pardiala)

Der plan da zonas 1:2'000 (Pardiala) kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 und 37a KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der plan da zonas e formaziun general 1:10'000 (part sid) vom 30. Juli 1993 wird im Sinne der Erwägungen und mit folgenden Vorbehalten genehmigt:
 - a) Die Ruhezone im Bereich der Alp Dado Sura wird im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand zur Ueberarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.
 - b) Die Ruhezone im Gebiet Urschiu Sut - Arschetg ist zu ergänzen.
 - c) Die Grundwasser- und Quellschutzzonen sind zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
 - d) Die Landwirtschaftszone über dem Erlenwald westlich von Plaun la Punt wird nicht genehmigt.
2. Der plan da zonas e formaziun general 1:10'000 (part nord) vom 30. Juli 1993 wird genehmigt.
3. Der plan d'avertura general 1:10'000 vom 30. Juli 1993 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
4. Der plan da zonas 1:2'000 (Pardiala) vom 30. Juli 1993 wird genehmigt.

-
- The logo of the Grischuna Grigione Graubünden (GGR) is a circular emblem. It features a central shield with a black and white cross design. The shield is set against a background of a black and white checkered pattern. The text "GRISCHUNA * GRIGIONE * GRAUBÜNDEN" is written in a circular border around the shield.

Dr. Riesen